

EDUARD HOSP

DIE HAUSDURCHSUCHUNG BEIM HL. KLEMENS (1818)
UND IHRE FOLGEN

SUMMARIUM

P. Ioannes Sabelli, secretarius s. Clementis Vindobonae, vitam vere claustralem gerere desiderabat. Qua de causa primo in Italiam dein in Helvetiam pergere studuit. Apud auctoritatem civilem syngraphum postulavit, indicans se iussu superioris sui p. Hofbauer ad negotia Congregationis peragenda in Helvetiam proficisci debere. Nunc officialibus gubernii argumentum datum erat, patres Hofbauer et Sabelli socios cuiusdam ordinis religiosi in Austria non approbati esse, insuper p. Hofbauer superiorem sodalium in Helvetia degentium exstare. At lege an. 1781 promulgata omnis coniunctio inter religiosos in Austria cum superiore generali extra Austriam degente stricte interdicta erat. Officialis imperii supremus inquisitionem habitationis p. Hofbauer instituire iussit, quae die 12 Novembris 1818 peracta est. P. Hofbauer eligere debuit, aut Congregationem aut Austriam relinquere. Fidelis Congregationi manere maluit. Imperatori Francisco declaratum est, duos sacerdotes libere licentiam emigrationis petisse. Die 26 Decembris imperator hanc permissionem concessit. P. Sabelli initio 1819 in Helvetiam profectus est. P. Hofbauer tempore verno eiusdem anni facultatem in Austria manendi obtinuit.

Die Veranlassung zur Hausdurchsuchung in der Wohnung des hl. Klemens M. Hofbauer an der Seilerstätte in Wien, am 12. November 1818, wurde ungewollt von seinem Sekretär P. Johann Sabelli gegeben¹.

Dieser hatte anfangs 1817 den Entschluss gefasst, Wien zu verlassen, da das Leben beim hl. Klemens ihm als zu wenig klösterlich gestaltet vorkam. Erst wollte er nach Italien und wandte sich, um die notwendige Erlaubnis dazu zu bekommen, am 3. Mai 1817 an den Generalobern der Kongregation in Pagani². Die Sache zog sich in die Länge, aber im Sep-

¹ Biographische Notiz über Sabelli (1780-1863; geboren in österreichisch Schlesien, 1813-1819 beim hl. Klemens in Wien, dann in der Schweiz, seit 1822 in Italien) in *Spic. hist.* 2 (1954) 297-300.

² Sabellis Brief in *Spic. hist.* 7 (1959) 55-57.

tember 1818 wurde die Genehmigung von der höchsten kirchlichen Autorität erteilt und auf diplomatischem Weg dem hl. Klemens bekannt gegeben³. Der Heilige war vom Vorgehen Sabellis sehr peinlich betroffen, zumal da die ganze Angelegenheit hinter seinem Rücken und gegen seinen Willen geregelt worden war⁴.

Als die Reise nach Rom nicht durchgehen konnte, da die österreichische Regierung keinen Pass dazu ausstellte, erklärte Sabelli sich damit zufrieden, wenn er in die Schweiz reisen könnte, um in dem kürzlich in der Kartause La Valsainte eröffneten Redemptoristenkloster das streng klösterliche Leben wieder aufzunehmen⁵. Die römischen Autoritäten gaben zu dieser Aenderung des Reisezieles ihre Zustimmung⁶, nachdem auch der hl. Klemens seine Einwilligung gegeben hatte⁷.

Nun schien der Weg Sabellis in die Schweiz frei zu sein. Daher ersuchte er in den ersten Novembertagen 1818 das Präsidium der Polizei-Hofstelle um einen Reisepass in die Schweiz. Er erklärte dabei, dass er sich in Angelegenheiten seines Ordens der Liguorianer mit Aufträgen seines Ordensvorstehers P. Hofbauer in die Schweiz begeben müsse. Das Wiener Konsistorium erklärte, es kenne die näheren Verhältnisse nicht; P. Sabelli gehöre nicht zur Wiener Erzdiözese und daher habe das Konsistorium nichts gegen seine Reise in die Schweiz einzuwenden⁸.

Beim Polizei-Präsidium lagen schon verschiedene Klagen gegen P. Hofbauer vor. Er hatte 1795 ohne Erlaubnis der Regierung einige Knaben aus Mähren zum Studium nach St. Benno in Warschau geführt. Wenn auch die Knaben mit Ausnahme seines Neffen Franz, der in die Kongregation eintrat, wieder zurückgeführt wurden, so lag doch eine Verletzung der Staatsgesetze vor. Dann hatte P. Hofbauer von Warschau Paramente und Kirchensachen mitgenommen, und es dauerte lange, bis sein Eigentum durch ein Zeugnis des Weihbischofs von Warschau geklärt war. Die Verhandlung lief vom 28. Dezember 1809 bis zum 25. Oktober 1810. Schliesslich gab P. Hofbauer bei der Wiener-Oberdirektion am 29. April 1811 die Erklärung ab, dass er sein Leben in seinem Vaterland zu beschliessen wünsche, dass er sich aber « der augenblicklichen Abschaffung von hier » unterwerfe, wenn nur das Mindeste gegen ihn vorkommen sollte. Unter dieser von ihm selbst festgesetzten Bedingung wurde ihm der Aufenthalt gestattet, und er fortan einer « zweckmässigen Polizeiaufsicht » unterzogen, wie Polizei-Präsident Sedlnitzky am 9. Oktober 1817 der Hofkanzlei versicherte. Er erklärte dabei, dass sich P. Hofbauer streng daran gehalten habe⁹. Auf Grund der Aussagen des P. Sabelli glaubte nun das Polizei-Präsidium den klaren Beweis zu haben, dass P. Hofbauer wirklich Oberer

³ Ebd. 66. *Monumenta Hofbaueriana* (im folgenden: MH) XIV, Roma 1951, 84. J. HOFER, *Der hl. Klemens M. Hofbauer*, Freiburg im Breisgau 1923, 408.

⁴ MH XIV 126-128.

⁵ *Spic. hist.* 7 (1959) 66-67; MH XIV 128-129.

⁶ MH XIV 129-130.

⁷ Wie Anm. 5.

⁸ MH XIII 125.

⁹ MH XIII 94.

eines ausländischen und in Oesterreich nicht zugelassenen Ordens sei. Daher wurde mit Anführung der früheren Beschuldigungspunkte gegen P. Hofbauer ein Bericht an die Hofkanzlei geschickt¹⁰.

Der Oberste Kanzler Graf Franz Saurau gewann auch die feste Ueberzeugung, dass P. Hofbauer und P. Sabelli Mitglieder eines Ordens in der Schweiz seien, also eines ausländischen Ordens. Daher gab er am 3. November 1818 dem Regierungsrat Braig den Auftrag, bei P. Hofbauer eine Hausdurchsuchung durchzuführen. Nach entsprechender Vorbereitung wurde sie am 12. November vorgenommen. Als Mitarbeiter wählte Braig den Professor des römischen Rechts am Theresianum, Johann Kaufmann, und noch einen Diener¹¹.

Augustin Braig war in das schwäbische Benediktinerkloster Weingarten eingetreten. Nach der Aufhebung des Stiftes durch die Säkularisation kam der Ex-Benediktiner nach Wien, wo ihm die Professur der Dogmatik an der Universität übertragen wurde. Am 21. Oktober 1813 fragte Kaiser Franz beim Polizei-Präsidenten an, ob Braig «die zur Führung eines Geistlichen Referenten erforderlichen Grundsätze, wissenschaftliche Kenntnisse, Tätigkeit, Moralität und Bescheidenheit besitze, dass ihm ein solches Amt mit Beruhigung anvertraut werden könnte»¹². Der Polizeiminister zog nun Erkundigungen ein beim Polizeidirektor Siber in Wien, bei einem Regierungsrat und beim Vizedirektor Michael Gruber der philosophischen Studien¹³. Am 6. November konnte er dem Kaiser melden, Braig sei nach dem Urteil dieser Männer «ein sehr gelehrter, scharf denkender, moralisch guter und bescheidener Mann». Er sei sicher geeignet. Er wohne im Schottenstift. Seine Gesundheit sei angegriffen; daher sei er nicht mehr geeignet als Dogmatikprofessor. Sein Vortrag sei nicht glänzend und sein Ausdruck lasse zu wünschen übrig. Am Schluss gab er die persönliche Versicherung: «Ich kenne ihn gut seit einigen Jahren und seine Gutachten als theologischer Zensor und wage, Euerer Majestät zu versichern, dass er sich ebensowohl durch Gründlichkeit als durch staatsrechtliche Ansichten auszeichnet». Damit hatte der Kaiser die Sicherheit, dass Braig ein echter Josephiner war. Darum erfolgte die Ernennung zum Regierungsrat und zum Geistlichen Referenten (für kirchliche Sachen) bei der niederösterreichischen Landesregierung. Braig wurde später Domherr von St. Stephan.

Die Hausdurchsuchung am 12. November 1818 dauerte drei Stunden. Dr. Madlener, der bei P. Hofbauer weilte, wurde weggeschickt, P. Sabelli aber musste bleiben. Dann begann man hinter verschlossenen Türen. P. Hofbauer erwähnte hernach nie ein Wort über dieses Erlebnis. Das Protokoll überreichte Braig am 14. No-

¹⁰ MH XIII 125.

¹¹ MH XI 204. Bericht des Redemptoristen P. Johann Kral.

¹² Staatsarchiv Wien, Verwaltungsarchiv, Nr. 3962 (Braig).

¹³ Ueber Gruber vgl. E. Hosp, *Kirche Oesterreichs im Vormärz, 1815-1850*, Wien [1971], 294-295.

vember an das Präsidium der Hofkanzlei¹⁴. Drei Tage später erhielt Braig den Auftrag, die beschlagnahmte Korrespondenz zu entsiegeln. Am 19. November übergab er die Korrespondenzstücke. Nun konnte der Polizei-Minister am 19. Dezember einen ausführlichen Bericht vorlegen¹⁵.

Verhör mit P. Hofbauer

Regierungsrat Braig wollte zunächst Aufschluss über den Orden, dem P. Hofbauer angehöre. Der Heilige erwähnte die Gründung. Dann ging er ausführlich auf den Zweck ein, wie er ihn unter den gegebenen Verhältnissen verwirklicht hatte und noch weiter verwirklichen konnte. Man widme sich vor allem der Bildung des einfachen Volkes in Schulen, dann der Aufnahme und Erziehung von Waisenkindern und der « Besserung unsittlicher Leute aus höheren Ständen ».

Der Orden bestehe aus ungefähr 100 Mitgliedern und habe sein Ursprungsgebiet im Königreich Neapel, wo die meisten Mitglieder seien. Es gebe aber auch Häuser im päpstlichen Kirchenstaat, im Ermland und in der Schweiz im Kanton Freiburg. Das Kloster in St. Benno in Warschau sei 1808 aufgehoben worden. Der Ordensgeneral residiere in Pagani bei Neapel. Er selbst sei Generalvikar im Norden, speziell für die Mitglieder in Bukarest und in der Schweiz.

P. Hofbauer bestritt energisch die Angabe des P. Sabelli, dass er ihm den Auftrag gegeben habe, in Angelegenheiten des Ordens in die Schweiz zu reisen. P. Sabelli sah sich gezwungen, diese Erklärung zurückzunehmen. Er habe die Genehmigung des Generalvikars als einen Befehl angesehen und darum habe er vor der Polizei diese Erklärung abgegeben, um leichter einen Pass zu erhalten.

Braig hielt nun dem P. Hofbauer und P. Sabelli vor, dass sie das kaiserliche Verbot vom 24. Mai 1781 übertreten hätten, das jede Verbindung inländischer Geistlicher mit ausländischen Obern verbiete. Braig hielt dem P. Hofbauer weiter vor, dass er 1811 selbst die Erklärung abgegeben habe, dass er auswandern werde, wenn man ihm das Mindeste nachweisen könne. Daher stellte der Regierungsrat dem P. Hofbauer vor die Alternative, entweder dem Orden und jeder Verbindung mit dem Generalobern und mit den auswärtigen Mitbrüdern zu entsagen oder auszuwandern. P. Hofbauer lehnte den

¹⁴ Das Original existiert nicht mehr. Vgl. *Spic. hist.* 18 (1970) 431.

¹⁵ MH XIII 126-128. Auf Grund dieses Berichtes lässt sich das Verhör in den wesentlichen Punkten rekonstruieren.

Austritt aus dem Orden ab und erklärte, dass er lieber auswandern wolle. Aber er machte geltend, dass seine Gesundheit sehr angegriffen sei. Daher sei für ihn ein Verlassen Oesterreichs während des Winters unmöglich. Man möge ihm also einen Aufschub bis zum Mai des nächsten Jahres gewähren. Er schlug noch vor, dem P. Sabelli einen Reisepass in die Schweiz auszustellen.

P. Kral erzählt noch, Braig habe am Schluss erklärt: « So sind wir nun fertig ». P. Hofbauer gab zur Antwort: « O nein, wir sind noch nicht fertig ». Als Braig wissen wollte, was noch kommen sollte, zeigte P. Hofbauer mit dem Finger nach oben und sprach: « Das Jüngste Gericht »!

Beschlagnahme der Korrespondenz

Im Auftrag Sauraus beschlagnahmte Braig die gesamte Korrespondenz, die er vorfand, und versiegelte das Päckchen. Es waren nur wenige Stücke, denn P. Hofbauer hatte in Wien, weil er stets mit einer solchen Aktion der Polizei rechnete, die Gewohnheit, alle empfangenen Briefe sofort zu vernichten. Die Regierung fand daher nichts Verdächtiges. Der Polizei-Minister urteilte¹⁶:

Von den in Beschlag genommenen Briefen bezieht sich nur einer, laut dem Verzeichnisse der 6te, auf den gedachten Orden und hat das Urteil über einen gefallenen und reumütigen Priester zum Gegenstande. Die übrigen zeigen sehr genaue Verbindungen mit Personen in Frankfurt [Familie Schlosser], welche sich für berufen denken, die katholische deutsche Kirche in Ordnung zu bringen, in Bukarest um durch Missionen und Schüler der Religion Eingang zu verschaffen, wozu laut des Briefes des Apost. Nuntius Leardi (Nr. 11) die Propaganda in Rom jährlich 100 Scudi beizutragen verpflichtete, dann mit einer gewissen Helena in Warschau, in deren Briefe, so wie in jenem von Höetscher [P. Franz Hätscher], insbesondere die Umtriebe auffallen, welche vorgezeichnet werden, um durch eine zweite, dritte Hand Briefe sicher zu überkommen, nebst dem, dass in den Briefen dieser Helena von bedeutenden Dispositionen über zeitliche Güter die Rede ist, welche zu dem Besorgnisse verleiten, dass es bey diesen Verbindungen wohl nicht bloss um das ewige Seelenheil zu thun sein dürfte. In diesen Briefen erscheint P. Hofbauer als der Meister, welcher eine zahlreiche Brüder- und Jüngerschaft um sich zum geistig frommen Genuss versammelt, unter welcher Zahl durch bestellte Grüsse mehrere Personen in Wien im Allgemeinen « an alle unsere etc. » — insbesondere aber der Graf Sezeny [Széchényi] als Patriarch, die Gräfin Fanny Bathiany, Laszinowska [Lesniowska, geb. Gräfin Zichy], Duhalsky, Bauer, Klingofstron [Klinkowström] und selbst Personen aus dem Stande

¹⁶ MH XIII 127.

der öffentlichen Beamten, am häufigsten ausgezeichneten Baron Penkler und Pilat, genannt werden.

Weitere Abwicklung

Regierungspräsident August Reichmann der niederösterreichischen Landesregierung meinte, man könnte sie noch beschuldigen, dass sie einer geheimen Gesellschaft angehören. Er wusste, dass Kaiser Franz in solchen Fällen besonders streng war. Man könne bei den beiden wohl « keine böse Absicht annehmen » und sie nicht als « schwere Uebertreter der Polizeigesetze ansehen ». Daher könne man sie als geborene Oesterreicher auch nicht aus dem Lande schaffen. « Aber man sollte ihre Bitte, emigrieren zu dürfen, benutzen, um ihrer los zu werden ». Man solle dem P. Sabelli einen Pass geben und dem P. Hofbauer den Aufenthalt bis zum Mai gestatten, aber ohne Wirksamkeit als Beichtvater der Ursulinen¹⁷.

Der Oberste Kanzler Graf Saurau, ein Freimaurer und scharfer Gegner Hofbauers, stimmte diesen Ansichten zu. Er glaubte aber, dass P. Hofbauer den Vorwurf einer geheimen Gesellschaft mit dem Hinweis entkräften könne, dass die Regel des Ordens von Papst Benedikt XIV. öffentlich approbiert worden sei. Zudem habe man sie nie über die Mitglieder befragt¹⁸.

Nun ging die ganze Angelegenheit in den Staatsrat. Hier erklärte Staatsrat Tinti am 8. Dezember, dass « Sabelli nur ein Fänger, aber sicher ein Werkzeug Hofbauers » sei. Und weiter¹⁹:

Was den Hofbauer betrifft, so schein solcher nach allem, was schon seinetwegen verhandelt worden ist, zur Klasse jener Männer zu gehören, welche ein Uebel unserer Zeit, « Irreligiosität durch falsche Aufklärung », durch ein anderes Uebel, durch « Exaltirung religiöser Gefühle auf Kosten des Verstandes » und « Schwärmerey » wieder gutmachen wollen. Wenn man bloss Krankheiten substituere, werde der Körper nicht gesund. Die österreichische Kirche und der Staat leiden wohl keinen Schaden, wenn Hofbauer und Sabelli sich nicht mehr in denselben befinden, und da sie der gesetzwidrigen, und wenn sie auch durch kein Gesetz ausdrücklich verboten wäre, nie unbedenklichen und zulässigen Verbindung mit ausländischen Orden nicht entsagen wollen, sey es wohl am rathsamsten sie dahin ziehen zu lassen, wohin ihre Wünsche sie führen; und Beide hätten durch einen besonderen schriftlichen Revers der

¹⁷ MH XIII 128.

¹⁸ MH XIII 128.

¹⁹ MH XIII 128-129.

Rückkehr in den österreichischen Kaiserstaat und aller Verbindung innen den Grenzen desselben auf immer zu entsagen.

Staatsrat und Prälat Martin Lorenz offenbarte in seinem Gutachten seine josephinische Einstellung und seine Abneigung gegen P. Hofbauer. Auch er verlangte den Revers²⁰.

Andere Staatsräte fanden die Forderung, von ihnen mit Zwang einen Revers zu erhalten, als hart, da sie doch österreichische Untertanen seien und nicht wegen eines Verbrechens bestraft würden. Staatsrat Dr. Andreas Stifft und Sektionschef Anton Pfleger betonten dies ausdrücklich. Kaiser Franz schloss sich dieser Ansicht an und verfügte am 26. Dezember 1818: « Ich genehmige die in dieser Sache angetragenen Verfügungen. Diesen beiden Geistlichen ist die Auswanderung zu gestatten, von den in Frage stehenden Reversen hat es abzukommen »²¹. Oberster Kanzler Saurau und Regierungspräsident Reichmann verständigten in den nächsten Tagen den Erzbischof Hohenwart von dieser Entscheidung des Kaisers²².

Im Frühjahr 1819 kam es zur Revision dieses Prozesses, die schliesslich am 19. April 1820 zur Anerkennung und Zulassung der Kongregation in Oesterreich durch den Kaiser führte²³.

²⁰ MH XIII 129-130. Ueber Lorenz vgl. E. HOSP, *Der hl. Klemens und Staatsrat Martin Lorenz*, in *Spic. hist.* 20 (1972) 45-53.

²¹ MH XIII 130.

²² MH XIII 131-132.

²³ Zur Einführung der Kongregation in Oesterreich vgl. E. HOSP, *Geschichte der Redemptoristenregel in Oesterreich, 1819-1848*, Wien [1939], 16-21.

P. ORESTE GREGORIO C.S.S.R.

Mentre questo fascicolo era in corso di stampa, è improvvisamente venuto a mancare il p. Oreste Gregorio (1903-1976), uno dei fondatori della nostra Rivista. La redazione, grata della sua assidua ventennale collaborazione, lo ricorda ai molti che ne hanno apprezzato le doti di uomo e di studioso. Si riserva inoltre di presentare a suo tempo un profilo biografico dello scomparso.